

RS Vwgh 1989/12/15 87/09/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

67 Versorgungsrecht

Norm

OFG;

VwGG §33 Abs1;

Rechtssatz

Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG setzt eine beschwerdeführende Partei voraus, die mit ihrer Beschwerde behauptet, durch den Bescheid einer Verwaltungsbehörde in ihren Rechten verletzt zu sein. Diese Voraussetzung fällt (hins Kürzung einer Rentenleistung nach dem OFG) mit dem Tod des Bf weg, weshalb das Beschwerdeverfahren einzustellen ist. Dies gilt auch dann, wenn eine Fortsetzungsberechtigung eines (allenfalls bestimmter) Rechtsnachfolger in Betracht käme. Selbst wenn dies zuträfe, ist in diesem Stadium mangels Eintritts eines (dazu berechtigten) Rechtsnachfolgers die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987090129.X01

Im RIS seit

12.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at